

# VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH

(Stand: Oktober 2009)

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Unternehmen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

## I. Lieferung

a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für Lieferungen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland folgende Lieferzeiten: Auftragseingangszeiten sind montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr; keine Auftragseingangszeiten bestehen samstags, sonntags sowie an Feiertagen.

Ab Auftragseingang innerhalb der Auftragseingangszeiten werden Lieferungen von Mengen größer als 2.500 kg innerhalb von 48 Stunden ausgeführt. Ab Auftragseingang innerhalb der Auftragseingangszeiten werden Lieferungen von kleineren Mengen als 2.500 kg innerhalb von 72 Stunden durchgeführt. Der Lauf der Lieferfristen ist samstags, sonntags und an Feiertagen von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr gehemmt.

Auftragseingänge werden innerhalb der vorstehenden Lieferzeiten bearbeitet. Die Lieferzeiten können nur eingehalten werden, wenn der Käufer für Auftragsklarheit sorgt, keine diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen entgegenstehenden Bedingungen vorgibt und der Verkäufer innerhalb der Lieferzeit dem Auftrag nicht widerspricht.

b) Der Verkäufer ist berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu verweigern, solange der Käufer sich mit der Abnahme oder Annahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus irgendeinem mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge im Verzug befindet.

c) Bei unvorhersehbaren und unabwendbaren schädigenden Ereignissen, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Unruhen und sonstige Fälle höherer Gewalt, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Fristen – auch im Rahmen eines Verzuges – um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit die Störungen auf die Leistungen des Verkäufers von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten oder Subunternehmern des Verkäufers eintreten. Der Verkäufer teilt dem Käufer Beginn und Ende der Störung mit. Dauert die Störung länger als einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Frist, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Fall eines Teilrücktritts ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er an der verbleibenden Leistung kein Interesse hat. Erklärt sich der Verkäufer nicht, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

d) Die Erfüllung und Einhaltung der Lieferpflichten durch den Verkäufer setzt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung an ihn voraus. Der Verkäufer ist zur Teillieferung oder Teilleistung berechtigt, soweit dem Käufer dies zumutbar ist.

## II. Verladung

Die Ware reist auf Gefahr des Verkäufers.

## III. Verpackung

Durch anstandslose Übernahme der Ware seitens der Bahn, Schifffahrtsgesellschaft oder anderer Frachtführer wird jede Haftung des Verkäufers wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung ausgeschlossen. Für den Haftungsausschluss gelten im Übrigen die Bestimmungen im Abschnitt XII.

## IV. Gewicht

Das fabrikseitig festgestellte Gewicht ist ausschließlich maßgebend.

## V. Gewährleistung

a) Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für Mängel, die durch fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Verwendung oder durch Nichtbeachtung seiner Verarbeitungs-, Verwendungs- und Lagerhinweise beim Käufer entstehen.

b) Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachkommt. Mangelrügen müssen dem Verkäufer unverzüglich nach Ankunft, solange die Ware sich noch in den Versandbehältern befindet, derart angezeigt werden, dass der Verkäufer die Rüge prüfen kann. Sind am Verladeort durch einen vereidigten Probenehmer Muster aus der Lieferung gezogen, so sind diese für die Begutachtung der Beschaffenheit der Ware allein maßgebend. Nach Verarbeitung oder Weiterversand sind Rügen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Im Fall eines Mangels ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Mehraufwendungen für die Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gerügte Ware zu einem anderen Ort als dem Ort der gewerblichen Niederlassung des Käufers verbracht wird und dies nicht dem vertraglichen vorausgesetzten Zweck entspricht, hat der Verkäufer nicht zu ersetzen.

c) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ist nur ein Teil einer Lieferung mangelhaft, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung kein Interesse hat. Wählt der Käufer Schadensersatz, kann der Verkäufer verlangen, dass die Ware bei dem Käufer verbleibt, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern der Verkäufer die Vertragsverletzung nicht arglistig verursacht hat.

d) Der Rückgriffsanspruch als Unternehmer beim Verbrauchsgüterkauf nach § 478 BGB steht dem Käufer nicht für Kulanzleistungen zu. Ein Rückgriffsanspruch steht dem Käufer ferner nicht für seine Leistungen und Aufwendungen an Abnehmer oder Dritte zu, soweit diese Leistungen und Aufwendungen auf einer Erklärung (zum Beispiel Garantie) des Käufers oder einer Vereinbarung beruhen, durch die dem Abnehmer oder Dritten über die gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels hinausgehende Ansprüche und Rechte gewährt werden.

e) Seine Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels kann der Käufer nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung geltend machen. Dies gilt nicht, soweit die Verjährung des Rückgriffsanspruchs des Unternehmers aufgrund zwingenden Rechts (§ 479 BGB) später eintritt.

f) Bei einem Verkauf nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters nicht als zugesichert oder garantiert, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

## **VI. Zahlung**

Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk in EURO zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Der Rechnungsbetrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage ab Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum) ohne Abzug zahlbar. Geht die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist ein, tritt Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungseingang innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Verkäufer 1 % Skonto. Die Außendienstmitarbeiter des Verkäufers sind nicht inkassoberechtigt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## **VII. Zahlungsverzug des Käufers**

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 8 Prozentpunkten über Basiszins zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens und anderer Rechte und Ansprüche des Verkäufers bleibt vorbehalten.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen) und bis zur Einlösung von Schecks und Wechseln zustehen. Dies gilt auch, wenn Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und verkaufen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Beim Weiterverkauf hat er sich gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit sicherungshalber in Höhe des Fakturabetrages (zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer) für die Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers zur Einziehung der Forderungen bleibt unberührt; er wird Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen, deren Schuldner und weitere diesbezügliche Informationen bekannt gibt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen des Käufers verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Ist infolge Vermischung der Gegenstand des Käufers als Hauptsache anzusehen, überträgt der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Der Käufer unterrichtet den Verkäufer unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen und übergibt ihm die zur Intervention notwendigen Unterlagen. Der Käufer trägt die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung sowie die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, soweit diese von dem Dritten nicht beigesteuert werden können.

Bei Verletzung von Vertragspflichten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Seine Ansprüche gegen seine Abnehmer auf Herausgabe der Vorbehaltsware tritt der Käufer an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Nachfristsetzung und deren Entbehrlichkeit bleiben unberührt. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist zur Verwertung der Ware berechtigt.

Auf Verlangen des Käufers gibt der Verkäufer nach eigener Auswahl Sicherheiten frei, soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **IX. Behördliche Anordnungen**

Sollten nach Abschluss dieses Vertrages durch behördliche Anordnungen oder Gesetzesänderung dem Verkäufer neue Verpflichtungen auferlegt werden, die den Verkauf oder die Lieferung der gegen diesen Vertrag verkauften Ware betreffen, so gelten die aus derartigen Anordnungen oder Gesetzesbestimmungen sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.

## **X. Haftungsausschluss**

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen enthalten abschließend die Haftung und Gewährleistung des Verkäufers für die Waren und seine Pflichten und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche und Rechte jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs oder Rechts, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung, auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers aus. Dies gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung aus Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

## **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, soweit nicht anders vereinbart, Hilter. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verkäufers (Hilter). Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand (Geschäftssitz) zu verklagen.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.